

Änderungen der nationalen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in der Schweiz seit Dezember 2020

Stand: 24. November 2021

Bundesratsbeschluss vom 3.11.2021

Weiterentwicklung Covid-Zertifikat Es wird die Einführung eines «Schweizer Covid-Zertifikats» beschlossen. Damit kann die Gültigkeitsdauer des Covid-Zertifikats für genesene Personen im Inland auf 12 Monate verlängert werden. Zudem können auch Personen mit einem aktuellen positiven Antikörper-Test (serologischer Test) ein Schweizer Zertifikat erhalten. Dieses ist 90 Tage und nur in der Schweiz gültig. Der Bundesrat hat zudem beschlossen, dass auch die Auffrischimpfung kostenlos ist und die Testkosten für Erstgeimpfte auch nach Ende November während sechs Wochen nach der Erstimpfung vom Bund übernommen werden.	Covid-19-Verordnung Zertifikate: Art. 1 Bst. a Ziff. 2 und 4: Art. 7 Abs. 1; Einleitungssatz Art. 12 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2; Art. 13 Abs. 2bis, 2ter und 3; Art. 15 Abs. 3; Art. 16 Abs. 3 und 4; Art. 17; Art. 18 Abs. 2–5; Art. 19 Abs. 1 Bst. b; Art. 21a, b, c; Art. 25 Abs. 2; Art. 29 Abs. 3; Anhänge 1–4, 4a. Covid-19-Verordnung 3: Ziff. IV Abs. 2; Art. 26 Abs. 1; Art. 27a Abs. 10bis; Anhang 1a; Anhang 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 3 Abs. 2bis; Art. 10 Abs. 3; Art. 32a; Anhang 1 und 2 Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr: Anhang 2 Krankenpflege-Leistungsverordnung,
---	---

		KLV: Art. 12a Bst. n
Testkosten, Testqualität und Tarifanpassung	Der Bundesrat hat entschieden, dass Antigen-Schnelltests und Speichel-PCR-Pool-Tests von Personen, die eine erste Impfung, aber noch kein Covid-Zertifikat erhalten haben, bis maximal sechs Wochen nach der Erstimpfung weiterhin übernommen werden. Zugelassen sind neu nur Antigen-Schnelltest mit einem Nasen-Rachen-Abstrich. Damit wird die Zuverlässigkeit des Resultats erhöht und das Risiko gesenkt, dass infizierte Personen aufgrund eines falsch negativen Testergebnisses ein Zertifikat erhalten. Der Bundesrat hat im Weiteren die Kostenübernahme für die Antigen-Schnelltests durch den Bund angepasst und von aktuell 47 Franken auf maximal 36 Franken gesenkt.	Epidemienverordnung, EpV: Art. 64d

Bundesratsbeschluss vom 27.10.2021

Ausnahmeregelung bei der Zulassung von Arzneimitteln	Gemäss Heilmittelgesetz dürfen Arzneimittel in der Schweiz nur dann befristet zugelassen werden, wenn im Land kein gleichwertiges Arzneimittel zugelassen und verfügbar ist. Insbesondere bei den Covid-19-Impfstoffen ist es jedoch zurzeit wichtig, dass von ihnen eine breite Vielfalt von verschiedenen Anbietern und mit unterschiedlichen Technologien zur Verfügung stehen. Aktuell steht dem jedoch die Voraussetzung im Heilmittelrecht entgegen. Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, in der Covid-19-Verordnung 3 eine entsprechende Ausnahmeregelung einzufügen.	Covid-19-Verordnung 3: Art. 21 Abs. 5; Art. 27 Abs. 2; Art. 29 Abs. 4 und 5; Ziff. IV Abs. 2
--	--	--

Bundesratsbeschluss vom 13.10.2021

Impfoffensive Lanciert wird eine Impfwoche vom 8. bis zum 14. November. Zusätzliche mobile Beratungs- und Impfstellen sollen einen niederschwelligen Zugang zur Impfung ermöglichen. Zudem finanziert der Bund die Bereitstellung von Beraterinnen und Beratern durch die Kantone, um auf das Bedürfnis von noch nicht geimpften Personen nach Information einzugehen. Diese Impfoffensive kostet den Bund maximal 96.2 Millionen Franken.	
---	--

Bundesratsbeschluss vom 1.10.2021

Anpassung Testkostenübernahme	Die Kostenübernahme bei Tests für Covid-Zertifikate wird auf den Zeitraum bis 10. Oktober 2021 beschränkt. Allerdings wird gezielt das kostenlose Testen für bestimmte Gruppen gefördert: Zum einen finanziert der Bund bis Ende November 2021 die Tests (Antigen-Schnelltests und Speichel-PCR-Pool-Tests) von Personen, die eine erste Impfung erhalten haben, jedoch noch kein Zertifikat haben. Zum anderen haben weiterhin alle Personen unter 16 Jahren kostenlos Zugang zu Tests. Im Weiteren übernimmt der Bund die Kosten für die Ausstellung von Zertifikaten bei repetitiven Tests.	Covid-19-Verordnung 3: Art. 26a Abs. 1 Bst. c; Anhang 6 Covid-19-Verordnung Zertifikate: Art. 19 Abs. 1ter Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 3 Abs. 2bis; Anhang 1
Nationale Antragstelle Covid-Zertifikate und alternative Nachweise anstelle von Zertifikaten	Die Covid-19-Verordnung Zertifikate wird dahingehend angepasst, dass alle relevanten Anforderungen an die nationale Antragstelle auf Verordnungsstufe festgeschrieben werden. Zudem soll die rechtliche Grundlage für eine schweizweit einheitliche Erhebung der Kostenbeteiligung Covid-19-Verordnung Zertifikate (Gebührenerhebung) geschaffen werden (Art. 26a Abs. 3).	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 3 Abs. 2bis; Anhang I <i>Ziff. 2 Bst. e;</i> Covid-Verordnung Zertifikate: Art. 1 Bst. g; Art. 7 Abs. 4 und 5; Art. 11 Abs. 1; Art.16 Abs. 2; Art. 26a

Bundesratsbeschluss vom 17.9.2021

Internationaler Personenverkehr	Wiederholte Testung von nicht-genesenen und nicht-geimpften Einreisenden: Diese Personen müssen einen negativen Test bei der Einreise vorweisen. Zwischen dem vierten und siebten Tag nach der Einreise in die Schweiz soll ein weiterer, in der Schweiz durchgeführter Test verlangt werden. Das Resultat dieses zweiten Tests muss dem Kanton übermittelt werden.	Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs: Art.1, Art 2 Abs. 4, Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c und d, Art. 7 Abs. 4 Bst. c und cbis, Art. 4 Abs. 2, Art7-10; Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungsteil und Bst. a, Art. 11a, Art. 12 Abs. 3, Anhang 2
Erwerb eines Covid-Zertifikats für Personen, die im Ausland geimpft wurden oder im Ausland genesen sind.	Ab dem 20. September können alle Personen, die mit einem von der European Medicines Agency (EMA) zugelassenen Impfstoff im Ausland geimpft sind und die in der Schweiz Wohnsitz haben oder in die Schweiz einreisen, ein Schweizer Covid-Zertifikat erlangen. Damit wird die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch für Personen sichergestellt, die im Ausland geimpft wurden oder im Ausland genesen sind, etwa für Touristinnen und Touristen.	Covid-19-Verordnung Zertifikate Art. 7 Abs. 1 und 3; Art. 10 Abs. 6; Art. 11 Abs. 2; Art. 13 Abs. 1, 2bis und 2ter; Art. 23 Abs. 2; Anhänge 1, 2 und 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage Art. 3 Abs. 2 und 3

Bundesratsbeschluss vom 8. September 2021

Restaurants und Bars	Der Zugang zu Innenbereichen von Restaurations- und Barbetrieben, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, ist neu für Personen ab 16 Jahren mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt. Es gelten keine Vorgaben mehr betreffend Grösse der Gästegruppen, Abstand/Abschrankungen zwischen den Gruppen, Kontaktdatenerhebung oder Sitzpflicht.	13.09.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 12 Abs. 1 und 2
Kulturelle und sportliche Aktivitäten in der Freizeit	Bei kulturellen und sportlichen Aktivitäten in Innenräumen ist neu der Zugang ab 16 Jahren auf Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat beschränkt. Davon ausgenommen sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind, regelmässig gemeinsam ausgeübt werden.	13.09.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 20 Bst. d
Veranstaltungen	Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist der Zugang ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt. Bei Veranstaltungen im Freien gilt die Zertifikatspflicht ab 500 Personen (keine Sitzpflicht) bzw. 1000 Personen (mit Sitzpflicht). Davon gibt es Ausnahmen für beständige Gruppen bis max. 30 Personen sowie in bestimmten weiteren Bereichen, bspw. Religiöse Veranstaltungen.	13.09.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 14 und Art. 14a
Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen	Stehen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offen, ist der Zugang zu Einrichtungen wie Hallenbädern, Zoos, Museen, Kinos etc. ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt.	13.09.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 13 Abs. 2
Fach- und Publikumsmessen	Für Messen, die nicht ausschliesslich im Freien stattfinden, gilt für Personen ab 16 Jahren Covid-Zertifikatspflicht. Sind zudem pro Tag mehr als 1000 Personen anwesend, muss die Veranstalterin oder der Veranstalter eine kantonale Bewilligung einholen. Der Veranstalter muss zudem ein Schutzkonzept umsetzen.	13.09.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 18
Arbeit	Arbeitgeber dürfen neu das Vorliegen eines Zertifikats bei ihren Arbeitnehmenden überprüfen, wenn es dazu dient, angemessene Schutzmassnahmen festzulegen oder Testkonzepte umzusetzen.	13.09.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 25 Abs. 2bis und 2ter
Hochschulen	Die Kantone oder die Hochschulen können neu eine Zertifikatspflicht für den Studienbetrieb auf Bachelor- und Masterstufe vorschreiben. In diesem Fall entfallen die Maskenpflicht und die Beschränkung der Belegung auf zwei Drittel. Für sonstige	13.09.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 19a

Veranstaltungen an Hochschulen wie Weiterbildungen gelten weiterhin die Veranstaltungsregeln.	

Bundesratsbeschluss vom 23. Juni 2021

Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat- Pflicht	Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid- Zertifikat begrenzt ist, gelten bis auf Schutzkonzeptpflicht neu keine Beschränkungen mehr, auch nicht für Grossveranstaltungen (für Grossveranstaltungen gibt es kantonale Bewilligungspflicht).	26.06.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 15
Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat- Pflicht	Auch für Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat-Pflicht (bis max. 1000 Personen) gibt es Lockerungen. Es gelten jedoch Vorgaben betreffend Auslastung und im Innenbereich betreffend Abstand, Maskenpflicht, und Konsumation sowie Erhebung von Kontaktdaten.	26.06.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 14
Maskenpflicht	Die Maskenpflicht im Freien wird aufgehoben, dies betrifft unter anderem Aussenbereiche von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Freizeitbetreiben sowie Aussenräume im ÖV.	26.06.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 5 und 6
Restaurants und Bars	Es gibt keine max. Personenanzahl in Gästegruppen mehr.	26.06.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 12
Sport und Kultur	Keine Masken- und Abstandspflicht bei kulturellen und sportlichen Aktivitäten sowie keine Unterscheidung zwischen Profis und Laien. Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten im Innenbereich, wenn keine Zertifikats-Zugangsbeschränkung sowie ab 5 Personen Pflicht zur Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.	26.06.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 20
Discos und Tanzlokale	Diskotheken und Tanzlokale dürfen wieder öffnen, wenn der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat beschränkt wird.	26.06.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 13
Arbeit	Die Homeoffice-Pflicht wird aufgehoben und durch eine Homeoffice- Empfehlung ersetzt; das Arbeiten vor Ort wird nicht mehr an die Pflicht zum repetitiven Testen gebunden. Bei der Arbeit wird die generelle Maskenpflicht ebenfalls aufgehoben.	26.06.2021	
Schulen	Die Personenbeschränkung für Präsenzveranstaltungen in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung sowie an Fachhochschulen und Universitäten wird aufgehoben, ebenfalls	26.06.2021	

ohne Pflicht zum repetitiven Testen. Es gilt grundsätzlich Maskenpflicht in Innenräumen sowie 2/3 Kapazitätsbeschränkung für Präsenzveranstaltungen.	
Oblig. Schule sowie Sekundarstufe II wird nicht mehr durch VO beso Lage geregelt, sondern ist ausschliesslich in der Kompetenz der Kantone.	

Bundesratsbeschluss vom 26. Mai 2021

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Veranstaltungen mit Publikum	Für Veranstaltungen mit Publikum gilt neu in Innenräumen eine Limite von 100 Personen und draussen von 300 Personen.	31.05.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 6 Abs. 1bis
Veranstaltungen ohne Publikum	Veranstaltungen mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 50 Personen sind mit Einschränkungen wieder möglich.	31.05.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 6 Abs. 1
Private Treffen mit max. 30 bzw. 50 Leuten	Limiten für private Treffen erhöht auf 30 in Innenräumen und 50 draussen.	31.05.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 6 Abs.2
Innenräume von Restaurants offen	Innenbereiche von Restaurants und Bars sind wieder offen.	31.05.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 5a
Thermalbäder und Wellnesseinrichtungen	Thermalbäder und Wellnesseinrichtungen dürfen wieder öffnen.	31.05.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 5d
Sport: Aktivitäten für Erwachsene	Neu dürfen im Amateurbereich maximal 50 Personen gemeinsam Sport treiben. Publikum ist zugelassen.	31.05.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 6e
Kultur: Aktivitäten für Erwachsene	Max. Gruppengrösse auf 50 Personen erhöht. Aufführungen von Laienkulturschaffenden sind wieder möglich.	31.05.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 6f
Hochschulen sowie Anbieterinnen und Anbieter der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung	Beschränkung auf maximal 50 Personen für Präsenzveranstaltungen aufgehoben. Voraussetzung ist ein vom Kanton genehmigtes Testkonzept für gezielte und repetitive Tests.	31.05.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 6d Abs. 2 Bst. c
Keine Homeoffice-Pflicht für Betriebe	Die Homeoffice-Pflicht wird für jene Betriebe, die über ein Testkonzept nach den Vorgaben von Art. 3d Abs. 3 (z.B. Testmöglichkeit mind. einmal pro Woche) verfügen, in eine	31.05.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 10 Abs. 3bis

	Homeoffice-Empfehlung umgewandelt.		
Keine Quarantäne für Geimpfte und Genesene	Genesene und Geimpfte sind für sechs Monate von der Kontaktquarantäne und der Reisequarantäne ausgenommen.	31.05.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 3d Abs. 2 sowie Covid-19- Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs, Art. 8 Abs. 1 Bst. h und i

Bundesratsbeschluss vom 14. April 2021

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Restaurantterrassen offen	Bestuhlte Aussenbereiche von Restaurants, Bars und Takeaway-Betrieben sind wieder offen.	19.4.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 5a Abs. 2 Bst. b
Veranstaltungen bis 15 Personen wieder möglich	Veranstaltungen mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 15 Personen sind mit Einschränkungen wieder möglich.	19.4.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 6 Abs. 1
Veranstaltungen mit Publikum	Veranstaltungen mit Publikum sind mit Einschränkungen wieder möglich. Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf 100 Personen draussen und 50 Personen drinnen.	19.4.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 6 Abs. 1 ^{bis}
Öffnung öffentlich zugänglicher Freizeit- und Unterhaltungsbetriebe	Die Innenbereiche von öffentlich zugänglichen Freizeit- und Unterhaltungsbetrieben sind wieder offen, sofern die Maskenpflicht eingehalten werden kann. Die Innenbereiche von öffentlich zugänglichen Wellnessanlagen und Freizeitbädern bleiben hingegen geschlossen.	19.4.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 5d
Sport: Aktivitäten für Erwachsene (Amateure)	Sportliche Aktivitäten von Einzelpersonen oder Gruppen bis 15 Personen inkl. Wettkämpfe ohne Publikum sind wieder möglich. Es gelten Vorgaben bezüglich Abstand und Maskenpflicht. Sportarten mit Körperkontakt sind in Innenräumen weiterhin verboten, aussen nur mit Maske zulässig.	19.4.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 6 Abs. 1 Bst. g i.V.m. Art. 6e Abs. 1 Bst. b
Kultur: Aktivitäten für Erwachsene (Amateure)	Kulturelle Aktivitäten von Einzelpersonen oder Gruppen bis 15 Personen sind wieder möglich, aber keine Auftritte vor Publikum. Es gelten Vorgaben bezüglich Abstand und Maskenpflicht.	19.4.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 6 Abs. 1 Bst. g i.V.m. Art. 6f Abs. 2 Bst. b, c und d

Präsenzunterricht an Hochschulen und in Weiterbildungen	Präsenzunterricht an Hochschulen und in Weiterbildungen ist bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wieder erlaubt. Es gelten Vorgaben bezüglich Abstand und Maskenpflicht.	19.4.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art.6d
Reduzierte Maskenpflicht in sozialmedizinischen Institutionen	Für geimpfte oder von Covid-19 geheilte Personen in solchen Institutionen kann eine Reduktion der Maskenpflicht vorgesehen werden.	19.4.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 3b Abs. 3
Ausnahme von Kontaktquarantäne in Betrieben	Mitarbeitende von Betrieben, in denen repetitiv und gezielt getestet wird, sind unter gewissen Umständen für das berufliche Umfeld von der Kontaktquarantäne ausgenommen.	19.4.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 3b Abs. 3 bis 5

Bundesratsbeschluss vom 19. März 2021

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Private Treffen drinnen: max. 10 Personen	Private Treffen und Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis sind in Innenräumen wieder mit höchstens 10 statt nur 5 Personen erlaubt.	22.3.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 6 Abs. 2 erster Satz

Bundesratsbeschluss vom 12. März 2021

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Testoffensive	Ausweitung der Teststrategie: Der Bund übernimmt die Kosten für alle Schnelltests, auch für Personen ohne Symptome. Sobald verlässliche Selbsttests zur Verfügung stehen, soll jede Person in Apotheken monatlich fünf Selbsttests beziehen können.	15.3.2021	Art. 23a, Art. 24 und Art. 26 i.V.m. Anhang 6 Covid-19-Verordnung 3

Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 2021

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Private Treffen draussen: max. 15 Personen	Private Treffen und Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis sind draussen wieder mit höchstens 15 Personen erlaubt.	1.3.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 6 Abs. 2

Öffnung von Läden, Museen und Bibliotheken	Alle Läden können wieder öffnen. Auch Museen sowie Lesesäle von Archiven und Bibliotheken können wieder öffnen.	1.3.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 5d
Öffnung Aussenbereiche Freizeit- und Sportanlagen	Die Aussenbereiche von Zoos, botanische Gärten und Freizeitanlagen sind wieder zugänglich. Ebenfalls wieder zugänglich sind Sportanlagen im Freien wie Kunsteisbahnen, Tennis- und Fussballplätze oder Leichtathletikstadien.	1.3.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 5d
Lockerungen für Kinder und Jugendliche	Der Bundesrat erweitert die möglichen Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Jahrgang 2001 oder jünger): Alle kulturellen und sportlichen Proben und Trainings sind ohne Einschränkungen erlaubt. Auch Auftritte und Wettkämpfe sind erlaubt, wenn sie ohne Publikum stattfinden. Gemeinsames Singen ist erlaubt, auch in Chören oder im Musikunterricht. Konzerte sind erlaubt, wenn sie ohne Publikum stattfinden (z.B. Video-Streaming). Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind erlaubt. Jugendtreffs sind offen.	1.3.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 6e und 6f, Art. 5d, Art. 6g

Bundesratsbeschluss vom 27. Januar 2021

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Übernahme weiterer Testkosten	Der Bund übernimmt zusätzlich auch die Kosten für Tests von Personen ohne Symptome, um besonders gefährdete Menschen besser zu schützen und lokale Infektionsausbrüche frühzeitig zu bekämpfen.	28.1.2021	Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid- 19), Art. 26
Möglichkeit Verkürzung Quarantäne	Die Quarantäne kann vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag einen Antigen-Schnelltest oder eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) durchführt und das Resultat negativ ist.	8.2.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 3e
Einreise: Erfassung Kontaktdaten	Fast alle Personen, die in die Schweiz einreisen, müssen im Voraus ihre Kontaktdaten erfassen. Dafür gibt es neu das elektronische Einreiseformular.	8.2.2021	Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs: 3. Abschnitt
Einreise: negativer PCR-Test	Folgende Personen müssen bei der Einreise einen negativen PRC-Test vorweisen können: Erstens Einreisende aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko, zweitens Personen, die mit dem Flugzeug einreisen.	8.2.2021	Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs: 4. Abschnitt
Ordnungsbussen: Straftatbestände explizit aufgeführt	Widerhandlungen gegen Massnahmen zur Bekämpfung der Epidemie werden explizit als Straftatbestände aufgeführt und können teilweise mit Ordnungsbussen bestraft werden. Die Höhe der Busse beträgt je nach Delikt zwischen 50 und 200	1.2.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage Art. 13; Ordnungsbussenverordnung (SR

Franken.	314.11 Anhang 2 Ziff. 16001 bis 16006 und 17001 bis 17002

Bundesratsbeschluss vom 13. Januar 2021

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Schliessung von Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs	Läden und Märkte müssen schliessen. Ausgenommen sind Läden und Märkte im Freien, die Güter des täglichen Bedarfs anbieten. Diese Güter werden in der Verordnung definiert (Art. 5e, Abs. 2, sowie Anhang 2). Für diese Läden und Märkte werden die Einschränkungen der Öffnungszeiten aufgehoben. Für Betriebe, die Dienstleistungen anbieten bleiben die eingeschränkten Öffnungszeiten bestehen.	18.1.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5e
Max. 5 Personen bei privaten Treffen	An privaten Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis dürfen maximal 5 Personen teilnehmen. Kinder werden dabei mitgezählt.	18.1.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 6 Abs. 2
Max. 5 Personen bei Menschenansammlungen im öffentlichen Raum	Menschenansammlungen im öffentlichen Raum werden ebenfalls auf 5 Personen beschränkt. Kinder werden dabei mitgezählt.	18.1.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 3c Abs. 1
Homeoffice-Pflicht	Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.	18.1.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 10 Abs. 3
Bei der Arbeit: Maskenpflicht in Innenräumen	Es gilt im Arbeitsbereich überall Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum oder in einem Fahrzeug aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht mehr.	18.1.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 10 Abs. 1 ^{bis}
Schutz von besonders gefährdeten Personen	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, werden spezifisch geschützt. Je nach Umständen bedeutet dies ein Recht auf Homeoffice bis hin zur Befreiung von der Arbeitspflicht.	18.1.2021	Covid-19-Verordnung 3: Art. 27a

Bundesratsbeschluss vom 6. Januar 2021

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Aufhebung kantonale Ausnahmen bezüglich Öffnung	Folgende Regel gilt nicht mehr: Ein Kanton kann Gastro-, Club- und Freizeitbetriebe öffnen oder die Öffnungszeiten ausweiten, wenn bestimmte	9.1.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020: Art. 7 Abs. 2–6 wird

von Betrieben und Öffnungszeiten	epidemiologische Voraussetzungen erfüllt sind.	aufgehoben
- Cimangozonom		

Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 2020

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Vereinigtes Königreich und Südafrika: Quarantäne	Alle Personen, die seit dem 14. Dezember 2020 aus dem Vereinigten Königreich oder aus Südafrika eingereist sind, müssen sich in Quarantäne begeben und sich bei den kantonalen Behörden melden.	21.12.2020	Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs: Art. 3 Abs. 1 Bst. d
Vereinigtes Königreich und Südafrika: Einreiseverbot	Es gilt ein grundsätzliches Einreiseverbot für Ausländerinnen und Ausländer, die aus dem Vereinigten Königreich oder aus Südafrika in die Schweiz einreisen wollen.	21.12.2020	Covid-19-Verordnung 3: Art. 4 Abs. 1 Bst. b und c

Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 2020

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Restaurants und Bars geschlossen	Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Offenbleiben dürfen nur Betriebskantinen, Schulkantinen sowie Restaurants für Hotelgäste. Take-Away-	22.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage:
	Angebote und Lieferdienste bleiben weiterhin erlaubt.		Art. 5a
Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe geschlossen	Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe sind geschlossen. Dies betrifft beispielsweise Kinos, Museen und Ausstellungshallen, Lesesäle von Bibliotheken	22.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage:
Troizonboniese geconieseen	und Archiven, Casinos und Spielhallen, Konzertsäle und Theater sowie Innenräume und nicht frei zugängliche Aussenbereiche von botanischen Gärten und Zoos.		Art. 5d Abs. 1 Bst. a
Sport- und Wellnessbetriebe geschlossen	Sport- und Wellnessbetriebe sind geschlossen. Dies betrifft beispielsweise Sport- und Fitnesszentren, Kunsteisbahnen und Schwimmbäder. Ausgenommen sind:	22.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage:
	Skigebiete (nur mit kantonaler Bewilligung) und andere Anlagen im freien Gelände, Anlagen für den Reitsport, Anlagen in Hotels, sofern sie nur für Hotelgäste zugänglich sind.		Art. 5d Abs. 1 Bst. b
Lockerungen der Massnahmen in einzelnen Kantonen möglich	Kantone mit günstiger epidemiologischen Entwicklung können Erleichterungen beschliessen, etwa das Öffnen von Restaurants und Sporteinrichtungen. Massgebend sind hier insbesondere eine Reproduktionszahl unter 1 sowie eine 7-Tagesinzidenz, die unter dem schweizerischen Durchschnitt liegen muss.	22.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. b und c sowie 3–6

	Zudem müssen genügend Spitalkapazitäten vorhanden sein.		
Weitere Einschränkung Anzahl Personen in Läden.	Die Anzahl Personen, die sich gleichzeitig in Einkaufsläden im Non-Food-Bereich aufhalten dürfen, wird weiter eingeschränkt.	22.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Anhang, Ziff. 3.1 ff.
Erweiterter Einsatz Schnelltests	Antigen-Schnelltests und weitere Schnelltests können auch bei Personen durchgeführt werden, die die Kriterien des BAG nicht erfüllen (asymptomatische Personen). So können Schnelltests beispielsweise als Bestandteil von Schutzkonzepten von Spitälern und Altersheimen oder am Arbeitsplatz integriert werden. Schnelltests müssen immer von Fachpersonen durchgeführt werden.	21.12.2020	Covid-19-Verordnung 3: Art. 24 ff.

Dringende Empfehlung: Bleiben	Die Bevölkerung wird dazu aufgefordert, zu Hause zu bleiben. Die Menschen	-	-
Sie zu Hause	sollen ihre sozialen Kontakte auf ein Minimum beschränken sowie auf nicht-		
	notwendige Reisen und auf Ausflüge zu verzichten.		

Bundesratsbeschluss vom 11. Dezember 2020

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Eingeschränkte Öffnungszeiten für Gastrobetriebe	Gastrobetriebe müssen zwischen 19 Uhr und 6 Uhr geschlossen bleiben. Ausnahmen bestehen für Gastrobetriebe in Hotels (nur für Hotelgäste), für Takeaway-Betriebe und Mahlzeitlieferdienste sowie für Feiertage: Am 24. Dezember und für Silvester gilt die Sperrstunde erst ab 1 Uhr.	12.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5a Abs. 1 Bst. b
Eingeschränkte Öffnungszeiten für öffentliche Betriebe und Einrichtungen	Öffentliche Betriebe und Einrichtungen müssen zwischen 19 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und bestimmten Feiertagen geschlossen bleiben.	12.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5a ^{bis}
Verbot von Veranstaltungen	Öffentliche Veranstaltungen werden verboten. Ausgenommen sind insbesondere religiöse Feiern (bis max. 50 Personen), Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis, Versammlungen von Legislativen und politische Kundgebungen.	12.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 6
Eingeschränkte Personenanzahl für Freizeitaktivitäten	Sportliche und kulturelle Aktivitäten im Amateurbereich dürfen nur noch in Gruppen von höchstens 5 Personen durchgeführt werden. Aktivitäten (ohne Wettkämpfe) von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind weiterhin erlaubt.	12.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 6e und Art. 6f

Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 2020

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Vorgaben für Skigebiete und Wintersportorte	Die Skigebiete benötigen eine Bewilligung des Kantons und müssen strenge Schutzkonzepte vorlegen. In allen geschlossenen Transportmitteln, also z.B. in Kabinen und Gondeln dürfen nur zwei Drittel der Plätze besetzt werden. Auf allen Bahnen, auch auf Ski- und Sesselliften, gilt die Maskenpflicht. Beim Anstehen muss eine Maske getragen und der Abstand eingehalten werden. Die Gäste von Restaurants in Skigebieten dürfen nur in den Innenbereich gelassen werden, wenn für sie ein Tisch frei ist. Grössere Wintersportorte müssen ein Schutzkonzept erarbeiten, das insbesondere den Personenfluss im Ort regelt.	9.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5b und Art. 5c
Weitere Kapazitätsbeschränkung für Betriebe	Vorgaben für Schutzkonzepte: In Betrieben, in denen sich mehrere Personen frei bewegen (z.B. Einkaufsläden), muss für jede Person mindestens 10m² Fläche zur Verfügung stehen. Für kleinere Betriebe mit einer Fläche bis 30m² gilt eine Mindestfläche von 4m² für jede Person.	9.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Anhang Ziffer 3
Gemeinsames Singen	Ausserhalb des Familienkreises und der obligatorischen Schule ist gemeinsames Singen verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen.	9.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 6f Abs. 3
Weitere Regeln für Restaurants	In Restaurants müssen die Kontaktdaten eines Gastes pro Gästegruppe bzw. Tisch obligatorisch erhoben werden. Der Abstand zwischen den Gästegruppen muss eingehalten werden. Ausserdem wird in der Silvesternacht wird die Sperrstunde von 23 Uhr auf 1 Uhr verlängert.	9.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5a Abs. 1 Bst. c ^{ter}

Empfehlung private Treffen	Dringende Empfehlung private Treffen auf zwei Haushalte zu beschränken.	-	-
Empfehlung Homeoffice	Verstärkte Empfehlung, dass Arbeitnehmer/innen im Homeoffice arbeiten sollen.	-	-